

TOP 8:

Gesetz zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Vertretung in der Berufungsverhandlung und über die Anerkennung von Abwesenheitsentscheidungen in der Rechtshilfe

Drucksache: 288/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz sollen das Recht des Angeklagten auf Vertretung in der Berufungshauptverhandlung gestärkt und damit Konsequenzen aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 8. November 2012 in der Beschwerdesache Nr. 30804/07 (Neziraj ./ Bundesrepublik Deutschland) gezogen werden. Mit seiner Entscheidung beanstandete der EGMR, dass das Rechtsmittel des Angeklagten im Hinblick auf sein unentschuldigtes Fernbleiben von der Berufungshauptverhandlung nach dem geltenden § 329 Absatz 1 Satz 1 StPO verworfen worden war, obwohl sein anwesender Verteidiger den Angeklagten verteidigen und vertreten wollte. Der EGMR sah den Beschwerdeführer insoweit in seinem Recht auf gerichtlichen Zugang und rechtliches Gehör sowie in seinem Recht, sich durch einen Verteidiger seiner Wahl vertreten zu lassen, verletzt. Das Gesetz setzt das Urteil des EGMR in der Weise um, dass die Berufungshauptverhandlung nach § 329 Absatz 2 StPO nunmehr durchzuführen ist, wenn der abwesende Angeklagte durch seinen ausdrücklich bevollmächtigten Verteidiger vertreten ist und keine besonderen Gründe die Anwesenheit des Angeklagten erfordern.

Zudem präzisiert das Gesetz die Möglichkeiten einer Berufungsverwerfung und umreißt sie neu. Danach ist diese nur dann möglich, wenn

- sich der Verteidiger ohne genügende Entschuldigung entfernt hat und eine Abwesenheit des Angeklagten nicht genügend entschuldigt ist oder der Verteidiger den ohne genügende Entschuldigung nicht anwesenden Angeklagten nicht weiter vertritt,
- sich der Angeklagte ohne genügende Entschuldigung entfernt hat und kein Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht anwesend ist oder
- sich der Angeklagte vorsätzlich und schuldhaft in einen seine Verhandlungsfähigkeit ausschließenden Zustand versetzt hat und kein Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht anwesend ist.

Darüber hinaus dient das Gesetz der Umsetzung des Rahmenbeschlusses Abwesenheitsentscheidungen (2009/299/JI), den der Rat der Europäischen Union am 26. Februar 2009 verabschiedet hat. Der neue Rahmenbeschluss ändert Vorschriften zur Anerkennung beziehungsweise Vollstreckung von Abwesenheitsentscheidungen in fünf EU-Rahmenbeschlüssen - Europäischer Haftbefehl (2002/584/JI), Geldsanktionen (2005/214/JI), Einziehung (2006/783/JI), Freiheitsstrafen (2008/909/JI) und Bewährungsüberwachung (2008/947/JI) - zugunsten der Betroffenen ab. Die Rahmenbeschlüsse Europäischer Haftbefehl, Geldsanktionen und Einziehung sind bereits in deutsches Recht umgesetzt worden. Soweit der Rahmenbeschluss Abwesenheitsentscheidungen Regelungen dieser Rahmenbeschlüsse betrifft, setzt das Gesetz diese durch entsprechende Änderungen im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) um. Dabei werden insbesondere verschiedene Neuerungen in Bezug auf den Versagensgrund bei Abwesenheitsentscheidungen eingeführt und die Voraussetzungen für eine ordentliche Ladung verschärft. Zudem wurden mit dem Rahmenbeschluss Abwesenheitsentscheidungen die Formulare überarbeitet, die als Grundlage der jeweiligen Ersuchen dienen. Sie enthalten künftig verpflichtende Angaben zu der Frage der Ladung betroffener Personen, ihrer Verteidigung und der Zustellung von Abwesenheitsentscheidungen.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück (vgl. BR-Drucksache 491/14).

Der Bundesrat hatte in seiner 928. Sitzung am 28. November 2014 eine Stellungnahme beschlossen, vgl. BR-Drucksache 491/14 (Beschluss). Darin machte er zwei klarstellende Regelungen geltend. So sollte zum einen sichergestellt werden, dass die für die wirksame Vertretung eines Angeklagten erforderliche Vollmacht für einen konkreten Termin gelten müsse, um die missbräuchliche Verwendung einer pauschal ausgestellten Vertretungsvollmacht zu verhindern. Darüber hinaus forderte er, dass die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei einer Abwesenheitsentscheidung dann nicht in Betracht komme, wenn der Angeklagte in der Hauptverhandlung wirksam vertreten wurde.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 112. Sitzung am 18. Juni 2015 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz - BT-Drucksache 18/5254 - leicht verändert angenommen, den Vorschlägen des Bundesrates jedoch nicht entsprochen. Die Änderungen sollen klarstellen, dass die Durchführung der Hauptverhandlung ohne den Angeklagten in den genannten Fällen nicht der gesetzliche Regelfall ist. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit einer Verwerfung der Berufung des Angeklagten in den Fällen geschaffen, in denen seine Anwesenheit trotz der

Vertretung durch einen Verteidiger für eine Sachentscheidung erforderlich ist und er einer Ladung zu einem Fortsetzungstermin unentschuldigt keine Folge leistet.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

